

## Dezentrale Abwasserbeseitigung/ Kleinkläranlagen

Hinweise für Grundstückseigentümer, deren Grundstück nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Chemnitz (ABK) für die Jahre 2008 – 2015, welches am 26.11.2008 vom Stadtrat beschlossen wurde, nicht zur zentralen abwassertechnischen Erschließung vorgesehen ist.

Schmutzwasser darf gemäß § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes künftig nur noch in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn eine Reinigung nach dem Stand der Technik erfolgt. Alle Grundstückseigentümer bzw. –nutzer sind demzufolge verpflichtet, ihre privaten Abwasseranlagen an den Stand der Technik anzupassen.

Da die flächendeckende Anpassung aller Anlagen nur schrittweise erfolgen kann, wurden im Abwasserbeseitigungskonzept Fristen für die einzelnen Stadtteile vorgesehen.

Die Entscheidung, wie die Grundstückseigentümer künftig ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, liegt in deren Verantwortung.

Für die Schmutzwasserbeseitigung der nicht durch das städtische Kanalnetz erschlossenen Grundstücke bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

### 1. Errichtung einer vollbiologisch wirkenden Kläranlage

- Voraussetzung ist die ordnungsgemäße, auf Dauer sichergestellte Ableitung des geklärten Schmutzwassers in ein Fließgewässer oder die Versickerung im eigenen Grundstück.
- Für die Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in ein Fließgewässer oder das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.
- Kommt nur eine Versickerung in Betracht, so ist eine Fachfirma mit der Durchführung eines Sickerversuches und der Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens zu beauftragen. Erst bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses ist bei der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung zu beantragen.
- Es dürfen nur Kläranlagen eingebaut werden, die eine bauaufsichtliche Zulassung des Institutes für Bautechnik Berlin sowie eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- Bei Benutzung fremder Grundstücke ist, auch bei bereits bestehenden Ableitungen, die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

### 2. Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube

- Es ist das gesamte häusliche Schmutzwasser (Küche, Bad, Dusche, Waschmaschine, Toilette) einzuleiten. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt monatlich durch den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR).
- Die Errichtung der abflusslosen Sammelgrube ist wasserrechtlich genehmigungsfrei. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist ebenfalls nicht erforderlich, da keine Gewässerbenutzung ausgeübt wird.
- Vor Errichtung einer abflusslosen Grube ist eine Abstimmung mit dem ASR (Blankenburgstraße 62, Tel.: 4095 340) zu Grubenstandort, -größe und Entsorgungszyklus erforderlich.

### 3. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- Sofern die Möglichkeit des Anschlusses an die zentralen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz z. B. durch Querung benachbarter Grundstücke besteht, so stellt diese im Regelfall die **dauerhaft günstigste Lösung** dar. Die

Nutzung fremder Grundstücke ist dabei privatrechtlich zu regeln. Nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 11.11.1997 besteht für Hinterlieger grundsätzlich das Recht der Überleitung.

- Die Anschlussmodalitäten können bei der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, Netze - Anschlussbearbeitung - Entwässerungstechnik, Augustusburger Straße 1 in 09111 Chemnitz, Tel.: 5250, erfragt werden.
- Näheres dazu ist auch in der Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz zu finden.

#### **Weitere Hinweise:**

- Zum 01.01.2011 traten eine neue Entwässerungssatzung und Gebührensatzung in Kraft. Danach wird für die Entsorgung von einem Kubikmeter Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube eine Gebühr von 8,64 € und für die Entsorgung von einem Kubikmeter Schlamm aus einer Kläranlage 59,91 €/m<sup>3</sup> erhoben.
- Es können für mehrere Grundstücke auch gemeinsame Anlagen errichtet werden, so dass sich sowohl die Anschaffungs- als auch die Betriebskosten für den Einzelnen deutlich verringern. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist in diesem Fall durch denjenigen zu beantragen, auf dessen Grundstück die Anlage errichtet wird. Die Mitbenutzung einer gemeinsamen Anlage ist privatrechtlich zwischen den Beteiligten zu regeln.
- Seit dem 04.02.2009 besteht mit der „Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft“ die Möglichkeit der finanziellen Förderung der Errichtung von Sammelgruben und privaten vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen bzw. der Anpassung bestehender Kläranlagen an den Stand der Technik. Die Anträge für Fördermittel erhalten Sie beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC), Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz, Tel.: 4095 812 oder unter [www.esc-chemnitz.de](http://www.esc-chemnitz.de).
- Weitere Informationen sind im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) oder [www.abwasser-dezentral.de](http://www.abwasser-dezentral.de) und die Adressen von zertifizierten Fachfirmen unter [www.dwa-st.de](http://www.dwa-st.de) zu finden.

Sofern Anpassungsmaßnahmen bis zum vorgegebenen Termin nicht realisiert werden, ist die Untere Wasserbehörde gehalten, die Anpassung mittels einer gebührenpflichtigen wasserrechtlichen Anordnung durchzusetzen.